



Departement Inneres und Sicherheit
Justizkommission
Herr Dr. R. Bannwart
Schützenstrasse 1
9100 Herisau

Urs Glaus
Dr. iur.
urs.glaus@scheiwilerjoos.ch

St. Gallen, 2. März 2018

Jahresbericht 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Ich erstatte Ihnen den Bericht des Datenschutzkontrollorgans für das Jahr 2017 gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Appenzell A.Rh.

1. Im Berichtsjahr wurden rund zwei Dutzend telefonische Anfragen beantwortet; über ein Dutzend Anfragen wurden schriftlich (in der Regel per E-Mail) beantwortet.
2. Auf einige wichtige Themen weise ich besonders hin.
 - 2.1 Die Frage nach der systematischen Verwendung der AHVN13 beschäftigt nach wie vor in unterschiedlichem Zusammenhang. Die Verwendung bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage und zwar auf der Ebene des Bundes. Gelegentlich unterbreitete Vorschläge, eine entsprechende kantonale gesetzliche Grundlage zu schaffen, waren deshalb nicht zielführend. Mehrere konkrete Anfragen für die Verwendung der AHVN13 verfügten über eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht.

Im Zusammenhang mit der Verwendung der AHVN13 als genereller Personenidentifikator wurde Mitte Oktober 2017 ein Gutachten von Prof. David Basin, ETH Zürich, publiziert. Prof. Basin kommt aufgrund einer umfassenden Risikoanalyse zum Schluss, dass die zunehmende Verwendung der AHVN13 als universellen Perso-



nenidentifikator mit hohen Risiken für die Grundrechte und Persönlichkeitsrechte verbunden ist. Er postuliert sektorspezifische Identifikatoren, welche eine Verknüpfung des Identifikators mit weiteren Personendaten nur über gesicherte Prozesse zulassen.

- 2.2 Immer wieder wird der Zugriff von sämtlichen Mitarbeitern auf alle in einer Verwaltungseinheit bearbeiteten Daten postuliert. Ob der Zugriff sämtlicher Mitarbeiter verhältnismässig sei oder nicht, lässt sich nicht generell beantworten. Wenn die Zuständigkeiten aufgeteilt sind, ist auch der Datenzugriff entsprechend einzuschränken. Als Regel kann der Grundsatz dienen, dass der Zugriff auf Daten nach sachlicher Zuständigkeit und den internen Stellvertretungsverhältnissen zu regeln ist.
- 2.3 Verschiedene Anfragen der zentralen Informatikstelle des Kantons, der AR Informatik AG, betrafen Themen wie das elektronische Personaldossier, Scholaris, den Patientenschutz, die elektronische Steuererklärung und entsprechende Datenlieferungen der AR Informatik AG.
3. Bei mehreren Gesetzesrevisionen wurde das Datenschutzkontrollorgan zur Stellungnahme eingeladen. Von besonderer Bedeutung ist die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Unmittelbarer Anlass der Revision ist die Umsetzung von europäischem Recht, damit die Schweiz auf allen Staatsebenen das europäische Datenschutzniveau einhält, was die Voraussetzung für die Weiterführung der Teilnahme am Austausch am Schengen-Dublin-Abkommen. Entsprechend anzupassen sind auch die kantonalen Gesetze. Vorentwürfe für die Anpassung des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie eines Berichts dazu wurde Ende 2017/Anfang 2018 ausgearbeitet und dem zuständigen Departement zugestellt.
4. Am 28. August 2017 wurde dem Datenschutzbeauftragten die Möglichkeit geboten, aktuelle Fragen des Datenschutzes den Mitgliedern des Kantonsrates im Rahmen einer Weiterbildung vorzustellen. Es wurden die Grundsätze des Datenschutzes vorgestellt und auf aktuelle Datenschutzfragen hingewiesen, insbesondere auf die bevorstehende Anpassung des Datenschutzgesetzes an die europäischen Vorgaben



5. Schliesslich ist die Zusammenarbeit der kantonalen Datenschutzbeauftragten untereinander in der Vereinigung "Privatim" zu erwähnen. In der Regel finden jährlich zwei Tagungen statt. Wichtige Themen der Tagung im Mai 2017 waren das elektronische Patientendossier, das bis April 2020 für Spitäler und bis 2022 für Heime umgesetzt werden muss.

Mehrere kantonale Datenschutzbeauftragte haben im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen einen Leitfaden zur Revision der kantonalen Datenschutzgesetze ausgearbeitet. Dieser Leitfaden steht den Kantonen als Grundlage für die Anpassung der kantonalen Gesetze zur Verfügung, damit die ausreichende und vollständige Anpassung an das europäische Schutzniveau sichergestellt ist.

Ich danke der Justizkommission, dem Departement Inneres und Sicherheit und der Ratskanzlei für die Unterstützung der Anliegen des Datenschutzes und für das mir entgegen gebrachte Vertrauen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. U. Glaus